

## VIIth Seminar for Legal Advisors der International Society for Military Law and the Law of War in Windhuk/Namibia – ein Bericht

Michael Scholze<sup>1</sup>

### **Einleitung**

Als Folge der Implementierung des Artikel 82 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen, der die Notwendigkeit von Rechtsberatern in den Streitkräften vorsieht, hat es sich die Internationale Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht seit 1992 zur wiederkehrenden Aufgabe gemacht, Seminare für Rechtsberater in den Streitkräften zu organisieren.

Um den Fokus binnenrechtlicher und auch kontinentaler Betrachtung zu erweitern, war mit Windhuk in Namibia für das nunmehr siebte Seminar seiner Art bewusst ein afrikanischer Tagungsort ausgewählt worden.

Bereits bei der Eröffnung des Seminars durch den Verteidigungsminister Namibias, Minister und Generalmajor a.D. *Namoloh*, bei der Repräsentanten von 36 Staaten zugegen waren, kamen in der Eröffnungsansprache persönliche Erlebnisse aus dem namibischen Unabhängigkeitskrieg, der erst 1990 in der Unabhängigkeit und Gründung des Staates Namibia sein Ende fand, zum Tragen. Selbst in der Retrospektive bewegte den Minister – aus eigenem Erleben heraus - die völkerrechtliche Statusfrage bzgl. der Kategorisierung ehemaliger SWAPO<sup>2</sup>-Kämpfer, nämlich, ob die Haltung der damaligen süd(west)afrikanischen Regierung zutreffend sei. So ist für ihn die Statusfrage, ob es sich bei einem (SWAPO)Freiheitskämpfer für staatliche Unabhängigkeit, um einen (rechtmäßigen) Kombattanten oder um einen Kriminellen handelt, nach wie vor von zentraler Bedeutung. Somit war bereits in der Eröffnungsrede in beeindruckender Weise ein Einstieg in die Thematiken des Seminars gefunden worden.

### **R2P**

Der erste Seminartag befasste sich im ersten Arbeitskomplex unter Leitung von Oberst *Klappe*, Angehöriger des juristischen Dienstes der niederländischen Streitkräfte, mit dem Themenkomplex der „Responsibility to protect (R2P)“, die speziell die Aufgabenbereiche Prävention, Reaktion und Wiederaufbau beinhaltet. Dem Seminarort gerecht werdend, wurde dabei besonders auf den Art. 4 (h) des African Constitutive Act vom 11. Juli 2000 verwiesen, der eine besondere Verpflichtung zur Intervention konstituiert, wenn Umstände nahe legen, dass Kriegsverbrechen, Genozide oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang die Resolution 1674 des VN-Sicherheitsrates von 2006 als Maßstab für den Schutz von Zivilpersonal in bewaffneten Konflikten. Kritisch wurde von Seminarteilnehmern dabei die Auslegung des Art. 51 der VN-Charta im derzeitigen Irakkonflikt durch die Interventionskräfte diskutiert. Dieser erste Arbeitskomplex wurde durch zwei Praktikerbeiträge wirkungsvoll ergänzt. Zwei Angehörige der derzeit in Zentralafrika stattfindenden MONUC – Mission ergänzten die Ausführungen aus ihrer Wahrnehmung. Zunächst unterstrich Oberst *Venter*, Rechtsberater der

---

<sup>1</sup> Leitender Regierungsdirektor und Chief Legal Affairs Division im Headquarter 1 (German-Netherlands) Corps in Münster/Westfalen, Mitglied im Board of Directors der International Society for Military Law and the Law of War

<sup>2</sup>South West African People's Organization

südafrikanischen Streitkräfte und derzeit MONUC-Rechtsberater, die Notwendigkeit des Schutzes der Bevölkerung durch die (UN-)Interventionstruppen vor Menschenrechtsverletzungen durch die Konflikttakteure. Er hob die Rolle des Rechts in einem post-conflict-Szenario hervor und führte als Beispiel die notwendige Aus- und Weiterbildung von Ermittlern an und hob die Notwendigkeit von Strafverfolgung hervor. Frau *Grande*, im Head of Integrated Office MONUC tätige amerikanische Diplomatin der Vereinten Nationen, hob insbesondere die zivilen Aspekte der Mission hervor. Aus ihrer Sicht ist der Schwerpunkt in der zivil-militärischen Vernetzung zu sehen. In diesem Zusammenhang äußerte sie auch Bedenken an dem Mandat der MONUC, das aus ihrer Sicht zu militärlastig geraten sei. Der erste Arbeitskomplex fand, wie alle folgenden Arbeitskomplexe, seinen Abschluss in einer Gruppenarbeit der Seminarteilnehmer, in der diese die rechtlichen Herausforderungen eines R2P-Konzeptes darstellen sollten, wie auch die hieraus folgenden Implikationen für Interventionsstreitkräfte während der Wiederaufbauphase analysieren sollten.

### **Civil-Military-Cooperation (CIMIC)**

Im zweiten Arbeitskomplex des ersten Seminartages bildete unter Leitung von Regierungsdirektorin *Froissart*, Juristin im Bundesministerium der Verteidigung, „Zivil-Militärische Zusammenarbeit (CIMIC), Ideen und praktische Erfahrungen, Kooperation zwischen Streitkräften und Nichtregierungsorganisationen“ das Schwerpunktthema. Oberregierungsrat *Brand*, ebenfalls Jurist im Bundesministerium der Verteidigung, stellte dabei das deutsche CIMIC-Konzept anhand eigener praktischer Erfahrungen in Afghanistan als CIMIC-Staboffizier vor. Besonders anschaulich erläuterte er dabei das Zusammenspiel der Akteure im Rahmen von CIMIC und die Bedeutung des CIMIC-Konzepts für die militärische Führung. Aus Sicht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes trug Herr *Carswell*, ehemaliger Rechtsberater der kanadischen Streitkräfte und nun Delegierter des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes für Südafrika, seine Auffassung vor. *Carswell* betonte neben den Grundprinzipien des Roten Kreuzes (unparteiisch, neutral und unabhängig), dass auch militärische Eskorten zum Schutz von Angehörigen des Roten Kreuzes nur im Extremfall eine Option darstellten. Wie beim ersten Arbeitskomplex wurde durch Arbeit im Gruppenrahmen auch der zweite Arbeitskomplex vertieft.

### **Rechtsfragen des Aufenthaltes fremder Streitkräfte**

Der zweite Seminartag begann im ersten Arbeitskomplex mit Rechtsfragen des Aufenthaltes fremder Streitkräfte. Unter Leitung von Oberst *Zafeiropoulos*, Militärrichter der griechischen Streitkräfte, stellte zunächst Leitende Regierungsdirektorin *Spies*, dienstaufsichtsführende Rechtsberaterin im Einsatzführungskommando der Bundeswehr, den rechtlichen Status fremder Streitkräfte mit Blickwinkel auf die Wechselwirkung zwischen dem „ius in praesentia“ und dem „ius ad praesentiam“ anhand des Beispiels der Republik Mazedonien im ehemaligen Jugoslawien dar und beleuchtete anhand von Beispielen funktionale und personelle Immunitäten im Streitkräfteaufenthaltsrecht.

Einen ganz anderen Ansatzpunkt verfolgte *Dr. Zwanenburg*, Jurist im niederländischen Verteidigungsministerium, indem er seinen Vortrag „Das Ende einer Affäre – Voraussetzungen, bevor Interventionsstreitkräfte das Einsatzgebiet verlassen können“ betitelte. *Dr. Zwanenburg* stellte zunächst klar, dass keine rechtliche Verpflichtung zum Verbleib von Interventionsstreitkräften bestünde. Rechtsgrundlage sei ein Recht zum Verbleib, nicht eine Verpflichtung. Er stellte klar, dass es sich dabei nicht um eine rechtliche Entscheidung, sondern um eine politische handele.

Als Musterbeispiel nannte er – insoweit war der Tagungsort ideal gewählt – die UNTAC in Namibia, die erst nach Erfüllung ihrer Mission abzog. *Dr. Zwanenburg* gab als Hilfestellung noch Anhaltspunkte für Kriterien, die einen Truppenabzug rechtfertigen können, wie bspw. den Operationsplan. Ferner verwies er auf zu klärende Folgeprobleme wie Übergabe von genutztem Grund und Boden, Beendigung von Arbeitsverträgen mit Ortskräften oder Schadensbeseitigungsregularien. Wie bei vorangegangenen und den nachfolgenden Arbeitskomplexen wurde durch Arbeit im Gruppenrahmen auch dieser Arbeitskomplex vertieft.

### **Internationale Gerichtshöfe**

Am dritten Seminartag stellten im ersten Arbeitskomplex Internationale Gerichtshöfe den thematischen Schwerpunkt dar. Konsequenterweise wurde die Leitung von einem Richter in der Berufungskammer des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, Herrn *Fernando* aus Sri Lanka, übernommen. Nach einer sehr umfassenden Einführung in die Historie und in die Zuständigkeiten des Special Court for Sierra Leone (SCSL) wies er auch auf die Besonderheit hin, dass im Vergleich zu den bestehenden ad-hoc Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda, der SCSL nicht die Möglichkeit habe, Verfahren von anderen Ländern an sich zu ziehen oder von Nachbarstaaten die Auslieferung von Verdächtigen oder Beweismaterial mit rechtlich verpflichtender Wirkung verlangen kann, da es sich in der Regel nur um ein bilaterales Abkommen ohne Drittwirkung handelt.

In Folge trug Frau *Swaak-Goldmann*, Beraterin am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) für internationale Zusammenarbeit in Den Haag/Niederlande zur Thematik „Fünf Jahre IStGH“ vor. Nach Darstellung der Zuständigkeiten stellte sie anhand aktueller Fälle, wie den Fällen *Germain Katanga* und *Mathieu Ngudjolo* dar, mit welchen Problemen der IStGH in der Praxis zu kämpfen hat. Besonders herausgehoben wurden dabei mangelnder Tatortzugang und Probleme sprachlicher Verständigung bei Zeugenbefragungen. Auch das Problem der Verhaftung von (Kriegs-)Verbrechern und deren Absicherung durch die betroffenen Staaten erschien aus Sicht der Referentin noch nicht zufriedenstellend geregelt. Gerade die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit des IStGH sei das derzeitige Hauptdefizit des Internationalen Strafgerichtshofes und im Hinblick auf aktuelle Krisenregionen, wie bspw. Darfur, von besonderer Relevanz.

Mit einem etwas optimistischerem Ausblick trug Frau *Dascalopoulou-Livada*, Juristin aus Griechenland, zu der Thematik „Beiträge des Internationalen Strafgerichtshofes in der heutigen Zeit“ und stellte dabei das Verhältnis der Komplementarität nach Art. 17 der IStGH-Statuten in den Mittelpunkt ihres Vortrages. Aus ihrer Sicht trage die Existenz des IStGH zu mehr Rechtssicherheit in modernen Konflikten bei, wenngleich jedoch einzelne Tatbestände, wie der der Aggression, noch nicht abschließend geklärt sind.

### **Praktische Probleme von Rechtsberatern im Einsatz**

Unter Leitung von Brigadegeneral *Spijk*, Jurist der niederländischen Streitkräfte, trug im zweiten Arbeitskomplex des dritten Seminartages zunächst Oberstleutnant *Baron*, Rechtsberater der niederländischen Streitkräfte, anhand aktueller Erfahrungen im ISAF-Einsatz in Afghanistan zu dem Themenkomplex „Behandlung von in Gewahrsam genommenen Personen durch die Streitkräfte“ vor. Er stellte dabei klar, dass es sich bei den in Gewahrsam genommenen Personen nicht um Kriegsgefangene handle, da es sich bei einer internationalen Truppe nicht um eine Konfliktpartei handle und solche Personen dem Aufnahmestaat Afghanistan zuzuführen seien. *Baron* stellte dabei das Überstellungsverfahren detailliert dar, wobei er hervorhob, dass keine Überstellung an Drittstaaten stattfindet und das

Internationale Komitee des Roten Kreuzes ständig in diese Verfahren eingebunden ist, um der in Gewahrsam genommenen Person den Schutz fundamentaler Menschenrechte zu ermöglichen.

Major *Musa*, Rechtsberater der nigerianischen Streitkräfte, referierte in Folge zu der Thematik „Aufrechterhaltung von militärischer Disziplin in multinationalen Operationen“. Er stellte anhand aktueller Fälle dar, dass auch UN-Truppen in Operationen durch Sexualstraftaten oder ungerechtfertigte Tötungen Fehlverhalten leisten. Er betonte, dass die Notwendigkeit effektiver militärischer Disziplinierung und strafrechtlicher Ahndung solchen Fehlverhaltens gerade in multinationalen Operationen eine *conditio sine qua non* darstelle, die in der Zuständigkeit der truppenstellenden Nation liege.

### **Reparationen und staatliche Neugründungen**

Der vierte und letzte Seminartag unter Leitung von Brigadegeneral *Kavungo*, Leiter der Rechtsabteilung der namibischen Streitkräfte, setzte sich mit Erfahrungen nach Konflikte bzgl. Reparationen und Versöhnungsprozessen auseinander. Zunächst trug der Richter am Obergericht (High Court) Namibias, Herr Senatsvorsitzender Richter *Manyarara*, seine Erfahrungen, speziell auf den Seminarort Namibia bezogen, vor. Er stellte dabei klar, dass der Schwerpunkt für einen solchen Prozess in der Sachverhaltserforschung liege. Amnestieprogramme, gerade nach Unabhängigkeitskonflikten, seien dabei von großem Gewicht. Diese haben, gerade in der Neugründungsphase, jedoch auch mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot von Strafen (*nulla poena sine lege*) einen natürlichen Konfliktstoff.

Daran anschließend trug Frau *Garcia-Godos*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Menschenrechte der Universität Oslo/Norwegen zur Aufgabenstellung von Übergangsjustiz (*transitional justice*) vor. Kernproblematik sei hierbei, wie Justiz mit Demokratie zu kombinieren ist. Sie stellte klar, dass im Rahmen einer staatlichen Neugründungsphase nach Möglichkeit auch alte Machthaber in ein neues System zu dessen Funktions- und Überlebensfähigkeit einzubinden sind. Hierbei ist der gerechte Interessenausgleich die Hauptherausforderung, da nicht jedes vormalige Fehlverhalten zu einer Ahndung führt, wie man es in Staaten mit gefestigter Demokratie gewohnt ist. In praktischer Hinsicht hätten sich dabei die sog. Wahrheitsfindungskommissionen (*truth commissions*) bewährt, wobei bei Ausgleichszahlungen fehlende finanzielle Mittel ein großes Hindernis darstellen.

### **Vorstellung des Entwurfs zum Handbuch des Luftkriegsrechts**

In den Abendstunden der Seminartage stellte Professor *Dinstein*, Universität Jerusalem/Israel, den von ihm unter Mitwirkung der Harvard Universität gefertigten Entwurf eines Handbuches zum Luftkriegsrechts zunächst vor und gab dann den Seminarteilnehmern die Möglichkeit, Gegenvorstellungen einzubringen, die er nach kritischer Prüfung auf deren Notwendigkeit auch zuließ. Erwähnenswert an diesem Werk, welches aufgrund seines Entwurfstadiums noch nicht zitiert werden soll, ist die Tatsache, dass seit Mitte der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts kein vergleichbares Kompendium vorhanden ist, obwohl sich die Methoden des Luftkrieges durch technische Neuentwicklungen weiterentwickelt haben. Weiterhin sollte die Internationalität dieses Werkes hervorgehoben werden. So handelt es sich hierbei um ein Handbuch, an welchem bislang bis auf Lateinamerika Militärjuristen und Völkerrechtsdozenten aller Kontinente bei der Erstellung beteiligt waren. Nach der Einholung der Expertise Lateinamerikas sieht das Werk seiner Veröffentlichung entgegen.

### Zusammenfassung

Das VIIth Seminar for Legal Advisors der International Society for Military Law and the Law of War in Windhuk/Namibia kann hinsichtlich der Themenauswahl und der Durchführung als voller Erfolg bezeichnet werden. Letztlich dürfte jeder Teilnehmer durch die Vorträge, aber auch durch die begleitenden Gruppenarbeiten, auch einen persönlichen Profit aus der Teilnahme für sich zu verbuchen haben. Gerade die internationale Zusammensetzung der Seminarteilnehmer, mit unterschiedlichem rechtlichen Blickwinkel, stellt für die tägliche Arbeit mit dem Recht des bewaffneten Konfliktes einen unersetzlichen Vorteil dar und war auch dem Kernanliegen der Internationalen Gesellschaft für Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, völkerrechtliche Maßstäbe für Konflikte aufzustellen, in höchstem Maße dienlich.

Besonderer Dank für die Vorbereitung und Durchführung des Seminars gebührt dabei den beiden Organisatoren der Gesellschaft, Herrn Brigadegeneral *Spijk* und Frau Regierungsdirektorin *Froissart*, sowie den Angehörigen des Generalsekretariats der Gesellschaft, und insbesondere den namibischen Gastgebern, dem Leiter des namibischen Legal Service, Brigadegeneral *Kavungo* und seinem Team, deren organisatorische Unterstützung die Durchführung des Seminars erst möglich machte.